

Leitfaden
für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen
von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen

Dieser Leitfaden soll Vermietern von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern die notwendigen Informationen für die Vermietung der Räume an politische Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen zur Verfügung stellen.

Zusammenfassung:

1. Zugang zu Räumlichkeiten für Parteien / Vermietung an Parteien

In Bezug auf die Nutzung durch Parteien sind die Bürgersäle/Bürgerzentren und Bürgerhäuser öffentliche Einrichtungen nach § 10 Gemeindeordnung. Sie sind also nicht frei in der Entscheidung, ob und an welche Partei Sie vermieten wollen (Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 5 Absatz 1 Parteiengesetz). Vermieten müssen Sie jedoch nur, wenn die Räumlichkeiten noch frei sind. Im Zweifel entscheidet die Stadt über die Zulassung einer Partei.

2. Vor Vertragsabschluss: Ausfüllen der „Erklärung“ durch die Partei, ggf. Kontaktaufnahme mit Stadt/Polizei

Die Partei muss die in der Anlage beigefügte „Erklärung“ vollständig ausfüllen. Sie nehmen eine Einschätzung vor, ob es sich beim Veranstalter um einen Gebietsverband auf Orts- oder Kreisebene handelt und ob sich die Veranstaltung an das regionale Publikum richtet (keine Landes- oder Bundesparteitage). **Eine inhaltliche/thematische Prüfung der Veranstaltung nehmen Sie nicht vor.**

Ist die Parteiveranstaltung öffentlich, ist das Bürger- und Ordnungsamt als Versammlungsbehörde zu informieren. Je nach Fragestellung (Versammlungsrecht, öffentliche Sicherheit, Gestaltung des Mietvertrages, Versammlungsstättenverordnung) empfiehlt sich eventuell auch schon vor Abschluss des Mietvertrages eine Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Ansprechpartnern bei Stadt und Polizei.

3. Abschluss des Mietvertrages

Die „Erklärung“ muss ausgefüllt vorliegen und überprüft sein.

In den Mietvertrag kann eine Regelung aufgenommen werden, dass alle Mehrkosten, die dem Vermieter durch die Parteiveranstaltung entstehen, der Partei auferlegt werden. Gegebenenfalls muss die veranstaltende Partei eine Veranstalterhaftpflichtversicherung durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen und/oder eine Kautionszahlung leisten.

4. Probleme bei der Durchführung der Veranstaltung

a) Handelt es sich um eine öffentliche Versammlung? Sind Gegendemonstrationen zu erwarten?

Bei der Durchführung der Parteiveranstaltung kann es sich unter bestimmten Voraussetzungen um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handeln. In diesem Fall ist das Bürger- und Ordnungsamt (mit Hilfe des Polizeivollzugsdienstes) als Versammlungsbehörde für eventuell zu ergreifende Maßnahmen in den Räumlichkeiten zuständig.

Wenn es sich nicht um eine Versammlung handelt, ist für alle Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Veranstalter, also die Partei selbst, zuständig.

b) Maßnahmen im öffentlichen Raum

Für Maßnahmen im öffentlichen Raum (Plätze und Straßen) ist das Bürger- und Ordnungsamt und der Polizeivollzugsdienst zuständig. Bei Eifällen oder spontanen Gegendemonstrationen außerhalb der Dienstzeiten sollte mit dem zuständigen Polizeirevier Kontakt aufgenommen werden. Der Vermieter ist im öffentlichen Raum nicht selbst zum Einschreiten verpflichtet!

c) Allgemeine Anforderungen für jede Veranstaltung

Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung und die Verkehrssicherungspflicht müssen eingehalten werden.

Ansprechpartner:

Für alle versammlungsrechtlichen Angelegenheiten:

Bürger- und Ordnungsamt

Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg

E-Mail: buergeramt@heidelberg.de

Telefon: 06221 58-17000 und 58-17010

In allen Eilfällen sowie bei spontanen Gegendemonstrationen außerhalb der Dienstzeiten des Bürger- und Ordnungsamts, in der Regel am Wochenende:

Jeweils für das Stadtgebiet zuständiges Polizeirevier

Wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Versammlungsbehörde nicht erreichbar erscheint, nimmt der Polizeivollzugsdienst auch die Aufgaben der Versammlungsbehörde wahr.

Bei mietrechtlichen und allgemeinen Anfragen:

Amt für Liegenschaften und Konversion

Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

E-Mail: liegenschaftsamt@heidelberg.de

Telefon: 06221 58-15000 und 58-15010

Bei Fragen zur Versammlungsstättenverordnung:

Hochbauamt, Team Versammlungsstätten

Römerstraße 5, 69115 Heidelberg

E-Mail: hochbauamt@heidelberg.de

Telefon: 06221 58-26260